

Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Studierendenparlament
12.07.2010

Das Präsidium
des Studierendenparlaments
der JLU Gießen

Jahrgang 2010
Nr. 2
01.09.2010

STUDIERENDENSCHAFT JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS STUDI E R E N D E N P A R L A M E N T

Reisekostenordnung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität Gießen hat folgende Reisekostenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge, sowie die Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen im Bereich der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (2) Soweit diese Reisekostenordnung nicht etwas anderes festlegt, gilt das Hessische Reisekostengesetz.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.
- (2) Dienstgänge im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort zur Erledigung von Dienstgeschäften.
- (3) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die von Organen der Studierendenschaft zu einer Dienstreise beauftragten Personen.

§ 3 Genehmigung von Reisen

Reisen nach § 2 (1 u. 2) sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. Reisen von bis zu neun Personen sind durch den AStA zu genehmigen. Reisen ab zehn und mehr Personen sind durch das Studierendenparlament zu genehmigen.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung,
2. Mitnahmeentschädigung,
3. Erstattung der BahnCard,
4. Übernachtungsgeld,
5. Tagungskosten.

(2) Nicht erstattet werden:

1. Tagesgeld,
2. Wegstreckengeld,
3. Aufwandsvergütung,
4. Pauschalvergütung,
5. Trennungsgeld.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit folgenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet:

1. Bahn in der 2. Klasse
2. Öffentlicher Personen Nahverkehr
3. Taxi/Minicar (Stadtbereich)

(2) Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, werden 0,22 € je Kilometer erstattet.

§ 6 Mitnahmeentschädigung

(1) Dienstreisende, die in ihrem Kraftfahrzeug Personen, die Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, mitnehmen, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,06 € je Kilometer und Person.

(2) Wird für Personen eine Mitnahmeentschädigung gezahlt, entfällt der Anspruch auf Reisekostenerstattung dieser Person.

§ 7 BahnCard

(1) Sind Dienstreisende im Besitz einer BahnCard, so sind sie gehalten, diese für ihre Dienstreisen zu nutzen.

(2) Die Kosten für die Anschaffung einer BahnCard können nach Antragstellung durch den AStA erstattet werden, wenn in dem Antrag eine Ersparnis für die Studierendenschaft plausibel gemacht werden kann.

(3) Sollte eine BahnCard 100 erstattet werden, so ist ein Fahrtenbuch über ihre Verwendung zu führen, und der Rechnungslegung der Studierendenschaft beizulegen.

§ 8 Übernachtungsgeld

Ist im Rahmen einer Reise nach § 2 (1 u. 2) eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig, werden die Kosten bis zu einer Höhe von € 60, - pro Tag und Person übernommen.

§ 9 Tagungskosten

Entstehen dem oder der Dienstreisenden im Rahmen seiner oder ihrer Dienstreise Kursgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten, werden diese gegen Vorlage von Quittungen übernommen.

§ 10 Antragstellung

Der Antrag auf Erstattung von Kosten für zuvor genehmigte Reisen nach § 2 (1 u. 2) ist unverzüglich nach Ende der Reise zu stellen. Dem Antrag sind die vollständigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Unterlagen, aus denen die Durchführung der Reise hervorgeht. Wird der Antrag auf Kostenerstattung nicht innerhalb von vier Wochen eingereicht, verfällt der Anspruch gegenüber der Studierendenschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Reisekostenverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft in Kraft. Sie ist in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität zu veröffentlichen.

Gießen, 12.07.2010